

Errichtung einer Garage unter 30 m² Grundfläche

Gemäß den geschlossenen Verträgen zu den Erbbaurechten sowie den geltenden Bebauungs- und Gestaltungsrichtlinien für die Kleinsiedlung ist für jegliche Baumaßnahmen, die von außen sichtbar sind, die **privatrechtliche Zustimmung** des Grundstückseigentümers bzw. des von ihm beauftragten Verwalters, hier die WOBEGE, einzuholen.

Die privatrechtliche Zustimmung wird auf der Grundlage der geltenden Bebauungs- und Gestaltungsrichtlinien für die Gruppenkleinsiedlungen in Neukölln Britz II „**Neuland II**“, 1993 erteilt.

Bei einem geplanten Garagenneubau sind besonders die §§ 1, 5, 11, 12, 13 und 14 sowie die Punkte 1, 5, 11, 12, 13 und 14 der Richtlinien zu beachten und einzuhalten.

Für die Prüfung und Zustimmung zu den beabsichtigten Baumaßnahmen sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Eine Baubeschreibung einschl. dem Nachweis der **Gleichgestaltung** mit der benachbarten Doppelgarage
 - Dach, First- und Traufhöhe,
 - Fassade, Sockel,
 - Torgröße, -anordnung und -farbe,
 - Dachüberstände,
 - Dachkastenausbildung,
 - Ortgang- ggf. Attikagegestaltung,
 - Verblechung und Dachentwässerung,
 - etc.,
- ein Lageplan vom Grundstück mit Darstellung der vorhandenen Bebauung und der geplanten Garage,
- eine schematische Darstellung der straßenseitigen Ansicht der Doppelgarage mit Vermaßung (Angaben zu den Trauf- und Firsthöhen sowie Dachüberständen) sowie eine Giebelansicht mit Vermaßung des Dachüberstandes an der Traufe,
- aktuelle Fotos vom Ist-Zustand der Doppelgarage, besonders straßenseitig
- die unterschriebene „Nachbarschaftliche Zustimmung- und Verpflichtungserklärung“ (Anhang/Link).

Garagen mit einer Grundfläche von 30 m² und größer ist auch eine öffentlich-rechtliche Baugenehmigung erforderlich.

Der Antrag auf privatrechtliche Zustimmung zur geplanten Baumaßnahme ist **2-fach in Papierform** an die WOBEGE zu senden.

WOBEGE Wohnbauten- und
Beteiligungsgesellschaft mbH
Objektverwaltung
Winckelmannstraße 3 - 5
12487 Berlin

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nur VOLLSTÄNDIG eingereichte Antragsunterlagen von der WOBEGE bearbeitet werden.